

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 17. Feber 2021

Dringlichkeitsantrag

der Landtagsabgeordneten Markus Ulram, Patrik Fazekas, BA, Kolleginnen und Kollegen

auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die unverzügliche Aufnahme von Parteienverhandlungen zur Änderung des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019

Es wird ersucht, den gegenständlichen Dringlichkeitsantrag gemäß § 24 Abs. 3 GeOLT zu behandeln und dem Landtagsabgeordneten Markus Ulram das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu erteilen.

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend die unverzügliche Aufnahme von Parteienverhandlungen zur Änderung des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019

Die Änderung des Bgld. Raumplanungsgesetzes wurde im Oktober 2020 einer Begutachtungsphase unterzogen. Während der Begutachtungsphase wurden mehr als 30 Stellungnahmen eingebracht. Weiters gab es zahlreiche verfassungsrechtliche Bedenken von renommierten Verfassungsjuristen.

Entgegen zahlreicher Stellungnahmen und Protesten, wurde mit Beschluss des Landtages vom 10.12.2020 das Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 nur mit Stimmen der SPÖ-Abgeordneten geändert.

Mit Beschluss der Bundesregierung wurde am 10.02.2021 „Einspruch“ gem. § 9 F-VG 1948 gegen die Änderung des Bgld. Raumplanungsgesetzes erhoben. Unter anderem wird kritisiert, dass § 53b der Novelle des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes eine neue Windkraft- und Photovoltaikabgabe „als Ausgleich für die durch Photovoltaikanlagen [...] und durch Windkraftanlagen bewirkte Belastung des Landschaftsbildes“ vorsieht. Diese neue Abgabe wirkt kontraproduktiv für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen bzw. Photovoltaikanlagen auf Freiflächen.

Die Abgabe steht somit im starken Widerspruch zur Gesetzgebung des Bundes und den energiepolitischen Interessen des Bundes. Dieser Widerspruch könnte die Akzeptanz in der Gesellschaft für den erneuerbaren Ausbau schmälern.

§ 53b Abs. 5 Bgld. Raumplanungsgesetz ermächtigt die Landesregierung, die Höhe der Abgaben unter Bedachtnahme auf die Flächengröße der Photovoltaikanlagen und die Höhe und Leistung der Windkraftanlagen durch Verordnung festzusetzen.

Nach der Bundesverfassung (Art. 18 Abs. 2 B-VG) können Verordnungen nur „auf Grund der Gesetze“ erlassen werden. Eine Verordnung darf daher bloß präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde. Soll ein Gesetz mit Durchführungsverordnung vollziehbar sein, müssen daraus also alle wesentlichen Merkmale der beabsichtigten Regelung ersehen werden können (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz); eine bloße formalgesetzliche Delegation, die der Verwaltungsbehörde eine den Gesetzgeber supplierende Aufgabe zuweist, stünde mit Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG in Widerspruch (z.B. VfSlg. 10296/1984).

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich zu Parteienverhandlungen mit allen im Landtag vertretenen Parteien sowie Fachexperten zur Änderung des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019 einzuladen.